

07.01_2024_09

Solothurn, 28. Januar 2025 / pow

Empfehlung

gemäss § 36 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes

im Schlichtungsverfahren zwischen

A.

(nachfolgend «Gesuchsteller»)

und der

Staatskanzlei Kanton Solothurn

(nachfolgend «Behörde»)

I. Sachverhalt

1. Mit E-Mail vom 3. Mai 2024 ersuchte der Gesuchsteller die Staatskanzlei um Zugang zum Regierungsratsbeschluss 2024/52 vom 16. Januar 2024 (nachfolgend «Beschwerdeentscheid» bzw. «ersuchtes Dokument»). Der Gesuchsteller bezog sich in seinem Zugangsgesuch darauf, dass der Regierungsrat im genannten Beschluss als Beschwerdeinstanz über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen einem namentlich genannten Mitglied der Spitalleitung (nachfolgend «Spitalleitungsmitglied») und der Solothurner Spitäler AG (nachfolgend «soH») befunden habe.
2. Mit E-Mail vom 8. August 2024 teilte das Personalamt dem Gesuchsteller mit, dass der Zugang verweigert werde, weil es sich um eine Personalangelegenheit handle.
3. Gleichentags beantragte der Gesuchsteller bei der Beauftragten für Information und Datenschutz (nachfolgend «Beauftragte») ein Schlichtungsverfahren, um den Zugang zum ersuchten Dokument zu erwirken.
4. Die Beauftragte bestätigte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 12. August 2024 den Eingang des Schlichtungsantrags und zeigte dieses der Behörde an. Gleichzeitig erteilte sie der Behörde eine Frist bis zum 26. August 2024 zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme und zur Einreichung des ersuchten Dokuments.

5. Mit E-Mail vom 5. September 2024 teilte das Personalamt der Beauftragten mit, wer die Verwaltung im Verfahren vertreten werde und stellte der Beauftragten das ersuchte Dokument zu. Eine ergänzende Stellungnahme wurde nicht eingereicht.
6. Am 26. September 2024 führte die Beauftragte eine Schlichtungsverhandlung durch. Anlässlich der Verhandlung konnte zwischen den Teilnehmenden keine Einigung erzielt werden. Die Parteien ersuchten die Beauftragte sodann um Abgabe einer schriftlichen Empfehlung nach § 36 Abs. 3 InfoDG. Die Beauftragte forderte die Vertretung der Staatskanzlei auf, ihr mitzuteilen, an wen die Empfehlung zuzustellen sei. Ihr wurde mitgeteilt, dass die Empfehlung an den Staatsschreiber sowie an den Chef des Personalamts zuzustellen sei.

II. Formelle Erwägungen

7. Der Gesuchsteller hat mit Eingabe vom 8. August 2024 bei der Beauftragten einen Antrag auf Schlichtung gemäss § 36 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1) gestellt, nachdem eine Behörde nach § 3 Abs. 1 InfoDG ihm den Zugang zu Dokumenten verweigert hatte.
8. Die Beauftragte ist nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung vom 26. September 2024 für die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung zuständig (§ 36 Abs. 3 InfoDG).

Zwischenergebnis: Die Beauftragte ist für die Abgabe einer Empfehlung nach § 36 Abs. 3 InfoDG zuständig.

III. Materielle Erwägungen

9. Das InfoDG, welches den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 11 Abs. 3 der Kantonsverfassung [KV; BGS 111.1]) konkretisiert, gilt für alle Behörden im Sinne von § 3 InfoDG. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt für die Justizbehörden nur soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen, d.h. nicht im Bereich der Rechtsprechung (§ 2 Abs. 2 Bst. a InfoDG; Botschaft zum InfoDG, RRB Nr. 1653 vom 22. August 2000, 12) und für die anderen Behörden nicht bezüglich Dokumenten von bestimmten hängigen Rechtsverfahren, insbesondere hängigen verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (§ 2 Abs. 2 Bst. b InfoDG). Vorliegend betrifft das ersuchte Dokument ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren, weshalb das InfoDG in zeitlicher Hinsicht Anwendung findet. Gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) ist der Regierungsrat erste Beschwerdeinstanz bezüglich bestimmter personalrechtlicher Verfügungen. Es handelt sich dabei um einen Anwendungsfall der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege, bei der in der Regel die in der Verwaltungshierarchie übergeordnete Behörde entscheidungsbefugt ist (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., 2020, Rz. 1737). In diesem Rahmen handelt der Regierungsrat als Verwaltungsbehörde und nicht als Gerichts- oder Justizbehörde, womit das Zugangsgesuch vom sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des InfoDG erfasst und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen ist.
10. Das vom Gesuchsteller ersuchte Dokument befindet sich im Besitz einer Behörde nach § 3 Abs. 1 InfoDG und betrifft die öffentliche Aufgabenerfüllung. Insofern handelt es sich dabei um ein amtliches Dokument nach § 4 Abs. 1 InfoDG.
11. Zugangsgesuche sind an die Behörde zu richten, welche das ersuchte amtliche Dokument besitzt (§ 34 Abs. 1 InfoDG). Falls sich eine Behörde in einer Verwaltungssache nicht für zuständig erachtet, so überweist sie, allenfalls nach vorherigem Meinungs austausch mit den in Frage kommenden Amtsstellen, die Angelegenheit der zuständigen Behörde (§ 39 Abs. 1

InfoDG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BGS 124.11]). Die Beauftragte darf davon ausgehen, dass die Zuständigkeit im Vorfeld abgesprochen wurde und richtet ihre Empfehlung an die Behörde, welche sich gegenüber der Beauftragten als zuständig aus gibt (vgl. Empfehlung der Beauftragten vom 28. Oktober 2019, Ziff. 7). An der Schlichtungsverhandlung nahm eine Vertretung der Staatskanzlei teil. Entsprechend richtet die Beauftragte ihre Empfehlung an die Staatskanzlei, wobei sie diese gemäss dem mitgeteilten Wunsch (vgl. Ziff. 6) sowohl dem Staatsschreiber als auch dem Chef des Personalamts zustellen wird.

Zwischenergebnis: Das InfoDG ist auf den Zugang zum ersuchten Dokument anwendbar. Beim ersuchten Dokument handelt es sich um ein amtliches Dokument. Die Beauftragte richtet ihre Empfehlung an die Staatskanzlei und wird diese an die von ihr angegebenen Adressen zustellen.

12. Mit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ist ein Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungsgrundsatz mit Öffentlichkeitsvorbehalt hin zum Öffentlichkeitsgrundsatz mit Geheimhaltungsvorbehalt vollzogen worden (Urteile des Verwaltungsgerichts SOG 2020 Nr. 6 E. 5.3 sowie VWBES.2022.351 vom 18. September 2023 E. 7.1; Botschaft zum InfoDG, RRB Nr. 1653 vom 22. August 2000, 3, 6 und 8). Entsprechend kommt jeder Person grundsätzlich das Recht zu, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über deren Inhalt zu erhalten (vgl. Botschaft zum InfoDG, RRB Nr. 1653 vom 22. August 2000, 10; BVGer Urteil A-6003/2019 vom 18. November 2020 E. 2.1). Das Öffentlichkeitsprinzip stellt somit eine (widerlegbare) Vermutung zu Gunsten eines freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten auf (vgl. BGE 142 II 340 E. 2.2; BVGer Urteil A-6003/2019 vom 18. November 2020 E. 2.1). Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist einzuschränken, aufzuschieben oder zu verweigern, wenn Einschränkungsgünde nach § 13 f. InfoDG vorliegen.
13. Im vorliegenden Verfahren hat die Behörde die Ablehnung des Zugangs zum ersuchten Dokument einzig damit begründet, dass es sich um eine nicht öffentliche Personalangelegenheit handle. Darüber hinaus hat die Behörde die Zugangsverweigerung in keiner Art und Weise substantiiert.
14. Zu prüfen ist, ob dem Zugang zum Beschwerdeentscheid Einschränkungsgünde nach § 13 f. InfoDG entgegenstehen. Bei der Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, orientiert sich die Beauftragte an der geltenden Gerichtspraxis (vgl. zuletzt die Empfehlungen der Beauftragten vom 24. September 2024, Ziff. 15). Gemäss dem Verwaltungsgericht stellt das in Art. 11 Abs. 3 KV und in § 12 Abs. 1 InfoDG festgeschriebene Recht von jedermann auf Zugang zu amtlichen Dokumenten eine klare und genügende gesetzliche Grundlage dar, um das Recht der informationellen Selbstbestimmung einzuschränken, sofern der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts SOG 2020 Nr. 6 E. 5.3). Lassen sich die Personendaten im amtlichen Dokument nicht anonymisieren, ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung der nachgesuchten Informationen und den entgegenstehenden Interessen, insbesondere demjenigen am Schutz der Privatsphäre bzw. der Daten derjenigen Personen, deren Angaben im Dokument enthalten sind und zugänglich gemacht werden sollen (vgl. BGer Urteil 1C_222/2018 vom 21. März 2019 E. 3.3; BGE 144 II 77 E. 3; Urteil des Verwaltungsgerichts VWBES.2022.351 vom 18. September 2023 E. 8.2).
15. Ein Kantonsvertreter hat gegenüber den Medien bereits bestätigt, dass der Regierungsrat die von der soH gegenüber dem Spitalleitungsmitglied ausgesprochene Kündigung mit seinem Beschwerdeentscheid aufgehoben hat. Die soH ist im Hinblick auf die Anstellungsbedingungen ihres Personals als Behörde gemäss § 3 Abs. 1 InfoDG zu betrachten (Urteil des

Verwaltungsgerichts VWBES.2022.241 vom 13. Februar 2023, E. 2.5). Es besteht ein öffentliches Interesse zu erfahren, wie es dazu kommen konnte, dass eine Behörde eine Kündigung ausgesprochen hat, die nachträglich von der Rechtsmittelinstanz als unrechtmässig eingestuft worden ist. Ein Zweck des Öffentlichkeitsprinzips ist es, Entscheidungsprozesse der Behörden für die Bevölkerung transparenter zu machen. Damit soll Vertrauen in den Staat und seine Behörden geschaffen werden, wodurch die Akzeptanz für behördliches Handeln erhöht werden kann (Botschaft zum InfoDG, RRB Nr. 1653 vom 22. August 2000, 10). Wenn Behörden Kündigungen aussprechen, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass dies rechtmässig erfolgt. Wenn eine Kündigung nachträglich aufgehoben wird, besteht wiederum ein gewichtiges öffentliches Interesse, die Gründe dafür zu erfahren. Dies gilt umso mehr bei Kündigungen gegenüber leitendem Kaderpersonal. Ferner ist auch die Schaffung von Transparenz hinsichtlich staatlicher Ausgaben ein Anliegen des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts SOG 2020 Nr. 6 E. 5.3.1). Rechtsverfahren sind bekanntlich mit Kosten verbunden, an deren Umfang die Bevölkerung ein legitimes Informationsinteresse hat. Zusammenfassend besteht vorliegend ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit zu erfahren, weshalb die von der soH gegenüber dem Spitalleitungsmitglied ausgesprochene Kündigung vom Regierungsrat aufgehoben worden ist und welche Kosten der öffentlichen Hand mit dem Verfahren verbunden sind.

Zwischenergebnis: Es besteht ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse an den Gründen für die Aufhebung der Kündigung gegenüber dem Spitalleitungsmitglied und den für die soH mit dem Verfahren verbundenen Kosten.

16. Weil das ersuchte Dokument zahlreiche Personendaten enthält, ist dieser Umstand als nächstes zu würdigen. Konkret enthält der Beschwerdeentscheid neben Angaben über das Spitalleitungsmitglied auch zahlreiche Angaben zu anderen Personen, die in einer Rechtsbeziehung zur soH stehen. In einem ersten Schritt wird auf die Personendaten dieser anderen Personen eingegangen, während anschliessend die Personendaten des Spitalleitungsmitgliedes berücksichtigt werden.
17. Bezüglich den Angaben zu den anderen Personen, die in einer Rechtsbeziehung zur soH stehen, kann dem Interesse an der Wahrung ihrer Privatsphäre durch entsprechende Abdeckungen Rechnung getragen werden. Die Abdeckungen müssen die Namen, die jeweiligen Funktionen (bspw. die Leitung einer bestimmten Abteilung) sowie die Adressen der im ersuchten Dokument genannten Personen umfassen. Diese Abdeckungen tangieren das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den Gründen für die Aufhebung der Kündigung gegenüber dem Spitalleitungsmitglied und den mit dem Verfahren verbundenen Kosten nicht. Aus diesem Grund erscheint eine Abdeckung im genannten Umfang verhältnismässig. Es ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass trotz der vorzunehmenden Abdeckungen punktuelle Rückschlüsse auf spezifische Personen möglich bleiben. Da jedoch nur Personen mit besonderem Zusatzwissen in der Lage sein dürften, solche Rückschlüsse herzustellen und eine vollständige Anonymisierung das gewichtige öffentliche Informationsinteresse vereiteln würde, erscheinen die vorangehend genannten Abdeckungen angemessen.

Zwischenergebnis: Die Namen, Funktionen und Adressen der im Beschwerdeentscheid genannten Personen sind aus Persönlichkeitsschutzgründen vor der Zugänglichmachung abzudecken.

18. Als nächstes gilt es die Personendaten des Spitalleitungsmitgliedes zu würdigen. Da dem Geschworenen die Identität des Spitalleitungsmitgliedes bereits bekannt ist (vgl. Ziff. 15), scheidet eine (vollständige) Anonymisierung der Identität von vornherein aus. Insofern ist in diesem Punkt eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Ziff. 14). Verwaltungsangestellte können sich mit Blick auf die öffentlichen Aufgaben, welche sie erfüllen oder an deren Er-

fällung sie mitwirken, grundsätzlich nicht im selben Mass auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen wie private Dritte; ihren, dem Zugang entgegenstehenden privaten Interessen kommt grundsätzlich weniger Gewicht zu, als wenn die Personendaten privater Dritter in Frage stehen (Urteil des Verwaltungsgerichts VWBES.2022.351 vom 18. September 2023 E. 8.3; BVGer Urteil A-8073/2015 vom 13. Juli 2016 E. 6.1.3; ALEXANDRE FLÜCKIGER/MIKE MINETTO, La communication des documents officiels contenant des données personnelles: la pesée des intérêts dans la pratique des autorités fédérales, RDAF 2017, 571). Dies gilt insbesondere für Mitglieder des obersten Kaders (BVGer Urteil A-3609/2010 vom 17. Februar 2011 E. 5.4; vgl. auch BERTIL COTTIER, Transparence et protection des données, in: Bernhard Waldmann/Florian Bergamin [Hrsg.], 10 Jahre InfoG Freiburg, 2021, N 29). Indem der Regierungsrat die ausgesprochene Kündigung aufgehoben hat, ist der Beschwerdeentscheid in diesem wesentlichen Punkt zugunsten des Spitalleitungsmitglieds ausgefallen. Durch die Zugänglichmachung besteht die Gefahr, dass das Spitalleitungsmitglied trotz des Rechtsmittelerfolges in diesem Punkt schon nur aufgrund des gesamten Verfahrens in einem negativen Licht erscheinen könnte (vgl. auch BVGer Urteil A-8073/2015 vom 13. Juli 2016 E. 6.2.3.2). Auf der anderen Seite besteht wie bereits erläutert (vgl. Ziff. 15) ein erhebliches und legitimes öffentliches Informationsinteresse an den Gründen für die Aufhebung der ausgesprochenen Kündigung und den mit dem Verfahren verbundenen Kosten. Diesem Interesse wird jedoch auch dann Rechnung getragen, wenn zuvor gewisse identifizierenden Informationen zum Spitalleitungsmitglied abgedeckt werden. Konkret sind analog zu den anderen im ersuchten Dokument genannten Personen (vgl. Ziff. 16) der Name, die Funktion und die Adresse bzw. der Wohnort zu schwärzen. Eine solche Schwärzung kommt zwar keiner Anonymisierung im eigentlichen Sinn gleich, drängt sich jedoch auf aus Gründen der Verhältnismässigkeit und weil der Informationsgehalt des ersuchten Dokuments dadurch nicht vereitelt wird (vgl. BVGer Urteil A-8073/2015 vom 13. Juli 2016 E. 6.3).

Zwischenergebnis: Der Name, die Funktion und die Adressen bzw. der Wohnort des Spitalleitungsmitglieds sind aus Persönlichkeitsschutzgründen vor der Zugänglichmachung abzudecken.

19. Ferner gilt es, die vom Spitalleitungsmitglied vorgebrachten, spezifischen Geheimhaltungsinteressen zu würdigen. Im Hinblick auf die mögliche Zugänglichmachung des ersuchten Dokuments ist das Spitalleitungsmitglied von der Behörde angehört worden. Mit Stellungnahme vom 3. Juni 2024 hat das Spitalleitungsmitglied die Schwärzung von drei kurzen Passagen des ersuchten Dokuments beantragt. Es wird vorgebracht, dass eine Veröffentlichung der betreffenden Passagen die Persönlichkeit des Spitalleitungsmitglieds schwer schädigen könnte. Zunächst ist anzumerken, dass eine der Passagen bereits aus anderen, nachfolgend in Ziff. 20 erläuterten Gründen abzudecken ist. Darüber hinaus erscheint der Beauftragten die Argumentation des Spitalleitungsmitglieds zumindest glaubhaft, weshalb sich die Schwärzungsanträge aus Persönlichkeitsschutzgründen als verhältnismässig erweisen. Ausschlaggebend für diese Würdigung ist auch, dass das Gesamtverständnis des Dokuments durch die Abdeckung der fraglichen Passagen unbeeinträchtigt bleibt und somit auch das öffentliche Informationsinteresse nicht tangiert wird.

Zwischenergebnis: Die drei vom Spitalleitungsmitglied beantragten Passagen sind aus Persönlichkeitsschutzgründen vor der Zugänglichmachung abzudecken.

20. Im ersuchten Dokument wird in Ziff. 4.4.1 bis einschliesslich 4.4.13 auf eine Reihe von Aussagen von befragten Personen eingegangen. Diese Aussagen wurden von den betreffenden Personen laut der Behörde unter Zusicherung der Vertraulichkeit getätigt. Dementsprechend liegt ein Anwendungsfall von § 13 Abs. 1 Bst. b InfoDG vor, wonach der Zugang einzuschränken ist. Auch in diesem Punkt ist relevant, dass die Gründe für die Aufhebung der Kündigung gegenüber dem Spitalleitungsmitglied und die mit dem Verfahren verbundenen

Kosten auch nach Abdeckung der Zeugenaussagen aus dem ersuchten Dokument hinreichend ersichtlich bleiben, womit dem vorliegenden öffentlichen Transparenzinteresse nachgekommen wird. Dementsprechend ist der Text im ersuchten Dokument von Ziff. 4.4.1 bis einschliesslich 4.4.13 abzudecken.

Zwischenergebnis: Ziff. 4.4.1 bis einschliesslich 4.4.13 des ersuchten Dokuments, die auf die Aussagen von befragten Personen eingehen, sind in Anwendung von § 13 Abs. 1 Bst. b InfoDG abzudecken.

21. Es ist schliesslich zu prüfen, ob etwaige Interessen der soH dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das ersuchte Dokument Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Beauftragte stützt sich bei der Auslegung des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses auf die Praxis des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum gleichlautenden Begriff im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3). Ein Geschäftsgeheimnis liegt demnach vor, wenn die Informationen einen Bezug zum Unternehmen aufweisen, weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (relative Unbekanntheit), der Geheimnisherr einen Geheimniswillen vorweist (subjektives Geheimhaltungsinteresse) und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (objektives Geheimhaltungsinteresse) besteht (BVGer Urteil A-3367/2017 vom 3. April 2018 E. 7.4 f. und A-6755/2016 vom 23. Oktober 2017 E. 6.4.4). Ein objektives Geheimhaltungsinteresse darf angenommen werden, wenn die Offenlegung der Informationen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Marktverzerrungen und/oder Wettbewerbsvorteilen bei Konkurrenzunternehmen führen könnte, welche die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens nicht unerheblich beeinträchtigen würden (BVGer Urteil A-6755/2016 vom 23. Oktober 2017 E. 6.7). Behörden obliegt die Beweislast zur Widerlegung der Vermutung zu Gunsten des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten (vgl. BGer Urteil 1C_299/2019 vom 7. April 2020 E. 2 m.w.H.; Empfehlung der Beauftragten vom 7. Dezember 2023, Ziff. 21 m.w.H.) Ein pauschaler Verweis auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen genügt nicht; der Geheimnisherr bzw. die zuständige Behörde hat konkret und im Detail aufzuzeigen, inwiefern eine Information die Voraussetzungen für Geschäftsgeheimnisse erfüllt (vgl. BVGer Urteil A-6108/2016 vom 28. März 2018 E. 6.1.1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Es ist weder substantiiert dargelegt worden noch für die Beauftragte ersichtlich, dass das ersuchte Dokument Geschäftsgeheimnisse enthalten würde. Es wäre im Übrigen zumindest ungewöhnlich, wenn in einem Beschwerdeentscheid über eine Kündigung Geschäftsgeheimnisse der Arbeitgeberin vorkämen. Zwar besteht das Risiko, dass die soH aufgrund des Inhalts des ersuchten Dokuments einer gewissen öffentlichen Kritik ausgesetzt werden könnte. Eine solche wäre jedoch von der soH, welche im Hinblick auf die Anstellungsbedingungen ihres Personals als Behörde nach InfoDG zu qualifizieren ist (vgl. Ziff. 15), ohnehin zu dulden. Somit greift die Vermutung des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten.

Zwischenergebnis: Das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen oder anderen Interessen der soH, welche dem Zugang entgegenstehen würden, ist weder substantiiert dargelegt worden noch für die Beauftragte ersichtlich, weshalb die Vermutung des freien Zugangs greift.

22. Abschliessend ist anzumerken, dass es der Behörde unbenommen ist, im Rahmen des allenfalls auf die Empfehlung folgenden Verfügungsverfahrens mit der von der Rechtsprechung geforderten Begründungsdichte darzulegen, inwiefern Einschränkungsgründe nach § 13 f. InfoDG dem Zugang entgegenstehen.

Ergebnis: Zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte sind die Namen, Funktionen und Adressen bzw. Wohnorte der im ersuchten Dokument genannten Personen, einschliesslich des Spitalleitungsmitglieds, abzudecken. Ferner sind die vom Spitalleitungsmitglied beantragten Passagen aus Persönlichkeitsschutzgründen abzudecken. Schliesslich sind aufgrund von § 13

Abs. 1 Bst. b InfoDG die Ziff. 4.4.1 bis einschliesslich 4.4.13 abzudecken. Im Übrigen überwiegen die öffentlichen Transparenzinteressen und es sind keine entgegenstehenden Interessen der soH substantiiert vorgebracht worden.

IV. Empfehlung

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen empfiehlt die Beauftragte für Information und Datenschutz:

23. Die Staatskanzlei gewährt den Zugang zum Regierungsratsbeschluss 2024/52 vom 16. Januar 2024. Zuvor nimmt sie folgende Abdeckungen vor:
 - Namen, Funktionen und Adressen bzw. Wohnorte der betroffenen Personen, einschliesslich des Spitalleitungsmitglieds;
 - Die drei in der Stellungnahme des Spitalleitungsmitglieds vom 3. Juni 2024 genannten Passagen;
 - Ziff. 4.4.1 bis einschliesslich 4.4.13.
24. Die Staatskanzlei bietet dem Spitalleitungsmitglied sowie weiteren allenfalls durch die Zugangsgewährung betroffenen Personen vorgängig die Gelegenheit, eine anfechtbare Verfügung gemäss § 37 Abs. 1 InfoDG zu verlangen.
25. Die Staatskanzlei erlässt eine anfechtbare Verfügung zuhanden des Gesuchstellers, sofern sie beabsichtigt, der Empfehlung der Beauftragten nicht oder nur teilweise Folge zu leisten. Der Gesuchsteller kann von der Staatskanzlei den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen, wenn er mit der Empfehlung der Beauftragten nicht einverstanden ist.
26. Die Empfehlung der Beauftragten kann veröffentlicht werden. Die Identität des Gesuchstellers wird vorgängig anonymisiert.
27. Die Empfehlung wird zugestellt an:
 - den Gesuchsteller
 - die Behörde

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.
Beauftragte für Information und Datenschutz